

ZEICHENERKLÄRUNG

A) FÜR FESTSETZUNGEN

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) zulässig. äquivalenter Dauerschallpegel in dB (A) Tag/Nacht 55/40

MI Mischgebiet (§ 6 BauNVO) zulässig. äquivalenter Dauerschallpegel in dB (A) Tag/Nacht 60/45

I II III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

0.4 Grundflächenzahl

0.8 Geschosflächenzahl

Grenze des Geltungsbereiches

Baugrenze

Straßenbegrenzungslinie

öffentliche Verkehrsfläche

geplante Abwasserleitungen

vorhandene Abwasserleitungen
Bestehende Fernmeldeanlagen

Kinderspielfeld

Private Grünfläche

Pflanzgebot (siehe zusätzliche Festsetzungen)

Nutzung u. des Maßes der Nutzung

Sichtdreieck - sichtbehindernde Anlagen jeglicher Art dürfen eine Höhe von 80 cm über Fahrbahnrand nicht überschreiten.

Trafostation

Fläche für Abgrabungen (Böschung)

Landschaftsschutzgrenze

ZULÄSSIGE BAUWEISE: offene Bauweise

Innerhalb der Ringstraße C sind 1-geschossige Wohnhäuser geplant. Traufhöhe max. 3,50 m. Als Dachform sind Satteldach, Pultdach und Flachdach zulässig.

Bei den 2-geschossigen Wohnhäusern sind ebenfalls Sattel- und Pultdächer erlaubt. Hier wird die Traufhöhe mit max. 6,50 m festgesetzt. Für die beiden Bauzeilen vor der Böschung kann auch eine Bebauung mit I+IS durchgeführt werden. Talseitige Traufhöhe max. 6,50 m, bergseitige Traufhöhe max. 3,50 m. Hier ist ein Dachausbau nach BayBO erlaubt. Dachaufbauten, Kniestöcke und Gauben sind nicht zulässig.

Bei den 3-geschossigen Wohnhäusern am Rand des Baugebietes ist ein Satteldach vorgeschrieben. Dachneigung 30-38°. Dachausbau nach BayBO ist möglich. Die Traufhöhe beträgt max. 9,00 m über Terrain.

B) FÜR HINWEISE

202 bestehende Flurstücknummern

Bestehende Wohngebäude

Bestehende Nebengebäude bzw. Abbruch (gelb)

bestehende Grundstücksgrenzen

ZUSÄTZLICHE FESTSETZUNGEN

1. Pflanzgebot:
An den durch Symbol gekennzeichneten Stellen ist ein 5 m breiter Grünstreifen anzulegen. Je 50 m² Fläche ist ein hochstämmiger Laubbaum (einheimischer Obstbaum) und 20 Stück einheimische Obststräucher vom Grundstücksbesitzer zu pflanzen und zu unterhalten (§ 9 (1) Ziffer 25 a BBauG)

Maßstab Festsetzungen siehe Beiblatt!

GEMEINDE GOLDBACH

LANDKREIS ASCHAFFENBURG

BEBAUUNGSPLAN M 1:1000 VOM 18.11.1977

ZIEGELEIEN

Ausgearbeitet: Planungsbüro STÜRMER + HUFHARD
Hufhardstr. 19, Tel. 06021/55005
8759 HÖSBACH

PLANUNGSBURO
STÜRMER + HUFHARD
Hufhardstr. 19, Tel. 06021/55005
8759 HÖSBACH

Hösbach, den 29.10.1981

Die Gemeinde Goldbach hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 12. FEB. 1982 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Goldbach, den 24. FEB. 1982
1. Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 08.10.1977 mit 1. DEZ. 1981 öffentlich ausgestellt.

Goldbach, den 24. FEB. 1982
1. Bürgermeister

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom Ratshaus von Goldbach gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgestellt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 08.07.82 ortsbüchlich im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Goldbach, den 9.07.1982
1. Bürgermeister

